

Das Bielefelder Klimaurteil § fordert maximal 26 °C in Büros



Entwicklung und Begründung zur neuen Klima-Rechtsprechung im Kontext der Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstättenrichtlinien und dessen Folgen für die TGA-, Bau- und Immobilienwirtschaft

Inhalt der Dokumentation:

- 1.** Berichte aus CCI.Print 7/2003:
**Urteil mit enormer Tragweite:
Im Büro gilt die 26-°C-Grenze**
**Bielefelder Klimaurteil:
Kühlpflicht für deutsche Bürogebäude?**
- 2.** Bericht aus CCI.Print 8/2003:
**Ergebnis der 26-°C-Tagung:
Künftig nur noch kühle Büros!**
- 3.** **Bericht vom Informationsforum
„Kühlpflicht oder hitzefrei?“**
am 18. Juni 2003 in Wiesbaden
(Autor: Dr. Manfred Stahl, CCI)
- 4.** Bericht aus CCI.Print 9/2003:
**Statements zum Informationsforum
in Wiesbaden**
- 5.** Ein Fall und seine Folgen:
**Hintergründe und Entwicklung des
„Bielefelder Klimaurteils“**
(Autor: RA Johannes Steiner)
 - Einleitung
 - Erste Versuche zur Abhilfe: Freie Lüftung
 - Ein Blick auf die bisherige Rechtsprechung
 - Das Urteil des OLG Hamm
 - Das Urteil des OLG Rostock
 - Die Darlegungslast des Mieters
 - So argumentierte „die Gegenseite“
(6 Argumente und Gegenargumente)
 - Aussagen des Gutachters
 - Dann kam das Urteil

**6. Raumklima und Arbeitsschutz:
Die arbeitsrechtliche Dimension
des Bielefelder Klimaurteils**
(Autor: RA Stephan Wecke)

1. Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstättenrichtlinien
 - 1.1. Arbeitsstättenverordnung und Gültigkeitsbereiche
 - 1.2. Einzelne Anforderungen an Arbeitsstätten (besonders an Raumtemperaturen)
2. Arbeitsstättenrichtlinien
3. Schlussfolgerungen
4. Arbeitsrechtliche Ansprüche bei Nichteinhaltung angemessener Raumtemperaturen gemäß § 6 Arbeitsstättenverordnung
 - 4.1. Vorwort und Einleitung
 - 4.2. Individuelles Arbeitsrecht
 - 4.2.1. Was sind unangemessene Raumtemperaturen?
 - 4.2.2. Welche Rechte und Ansprüche hat ein Arbeitnehmer?
 - 4.2.3. Und was bedeutet das für die Praxis?
 - 4.3. Kollektives Arbeitsrecht
 - 4.3.1. Ein Blick dazu ins Betriebsverfassungsgesetz
 - 4.3.2. Praktische Bedeutung der kollektivrechtlichen Ansprüche
5. Abschließende Bewertung der Klimaurteile aus arbeitsrechtlicher Sicht

7. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Bielefelder Klimaurteil für bestimmte Gruppen?
(Autor: RA Johannes Steiner)

1. Konsequenzen für Architekten, Planer, Anlagenbauer
 - 1.1. Aufgabenverteilung zwischen den Planern
 - 1.2. Eigenes Leistungsgebiet „Thermische Bauphysik“
 - 1.3. Die Frage der Haftung
 - 1.3.1. Haftung des Architekten und des Sonderfachmannes
 - 1.4. Anlagenbauer
2. Konsequenzen für Generalübernehmer
3. Konsequenzen für Generalunternehmer und Bauunternehmer
4. Konsequenzen für Vermieter und Gebäudebetreiber
5. Ausblick: Wohngebäude

8. Gesundheitliche Aspekte des Raumklimas
(Folien zum Vortrag
von Dr. med. Elisabeth Arnold,
gehalten auf dem Informationsforum
in Wiesbaden)

Anlagen

- Anlage 1:
Anonymisierte Kopie des Urteils des OLG Hamm (April 1994)
- Anlage 2:
Anonymisierte Kopie des Urteils des OLG Rostock (Dezember 2000)
- Anlage 3:
Anonymisierte Kopie des Urteils des LG Bielefeld (April 2003)
- Anlage 4:
Auszug aus der Arbeitsstättenverordnung
- Anlage 5:
Auszug aus den Arbeitsstättenrichtlinien
- Anlage 6:
Auszug aus der HOAI
- Anlage 7:
Anonymisierte Kopie des Urteils des OLG Düsseldorf (Juni 1995)
- Anlage 8:
Besondere Vorgaben für die Planung von RLT/Kälte-Anlagen
- Anlage 9:
Bericht aus CCI.Print zur ProKlima-Studie

Das Bielefelder Klimaurteil und seine Konsequenzen für die Branche

Angesichts des vergangenen Jahrhundertsssommers und des so genannten „Bielefelder Klimaurteils“ ist Architekten, Planern und SHK-Fachhandwerkern zu empfehlen, sich aktuell über maßgeschneiderte Raumklimakonzepte mit passenden Systemen für den Alt- und Neubau zu informieren. Das **Ingenieurbüro HAUSTECHNIK** bietet Architekten, Bauherrn und Unternehmen Lösungen für die aktive Temperierung von Gebäuden. Die angebotenen Systeme eignen sich ideal für ganzheitliche Lösungen in der modernen Gebäudetechnik.

Die Vorgeschichte: Die Gütersloher Anwaltssozietät Steiner, Wecke & Kollegen hatte im Jahr 2001 gegen ihren Vermieter geklagt, weil in den Kanzleiräumen die Innentemperaturen gerade im Sommer oftmals weit über 26 °C lagen. Das Hauptargument des Klägers: Entsprechend der Arbeitsstättenverordnung (ASTV) und der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) müsse bei einer Außentemperatur von 32 °C die Einhaltung einer Raumtemperatur von maximal 26 °C gewährleistet sein. Nur so sei die bestimmungsgemäße Nutzung möglich. Durch ein unabhängiges Gutachten bestätigt, folgte das Gericht der Klage und entschied, daß „die Gebrauchstauglichkeit ... erheblich beeinträchtigt“ sei.



Die Begründung: Nach der AstV muß jeder Arbeitgeber dafür sorgen, daß die von ihm genutzten Arbeitsräume auch den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Diese Eigenschaft muß auch ein Vermieter garantieren, wenn er Büro- oder Arbeitsräume vermietet. Das Bielefelder Landgericht entschied, daß eine Raumtemperatur von maximal 26° C in Arbeitsräumen herrschen darf, es sein denn, die Außentemperatur beträgt mehr als 32° C, dann muß aber die Innentemperatur mindestens 6° C unter der Außentemperatur liegen.

Der Rechtsexperte:



Die als „Bielefelder Klimaurteil“ bekannte und inzwischen rechtskräftige Entscheidung hat bei den betroffenen Berufsgruppen für Aufregung gesorgt. Der Gütersloher Rechtsanwalt Johannes Steiner zu den Folgen „seines“ Prozesses: „Als Generalisten am Bau müssen Planer und Architekten den Bauherrn rechtzeitig, das heißt bereits in der ersten Planungsphase, über die Inhalte der ASTV und die ASR aufklären, um dann gemeinsam ein maßgeschneidertes Konzept zu erarbeiten.“ Im Falle bestehender Objekte sollte die frühzeitige Nachbesserung gemeinsam mit Eigentümern und Nutzern erörtert werden.

Im April letzten Jahres wurde am Landgericht Bielefeld ein Urteil gefällt, das für die Bauwirtschaft und insbesondere die Heizungs- und Klimabranche weitreichende Folgen haben dürfte. Die als „Bielefelder Klimaurteil“ bekannt gewordene Entscheidung hat im Markt für Bewegung gesorgt, in-dem sie die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte - konkret: die Kühlpflicht für Büro- und Arbeitsräume - bestätigt hat.

Wir möchten Sie daher gerne über das Urteil und die Konsequenzen für Ihre Büroräume im Detail informieren und Ihnen Lösungsansätze präsentieren. Sprechen Sie uns an!